

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent
(Belgien), eingereicht am 3. Juni 2020 — Openbaar Ministerie/EA**

(Rechtssache C-246/20)

(2020/C 297/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ankläger: Openbaar Ministerie

Angeklagter: EA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Führerschein von den Mitgliedstaaten auch dann ohne Weiteres anerkannt werden muss, wenn die Ausstellung dieses Dokuments auf dem Umtausch eines Führerscheins beruht, der im Ausstellungsstaat als verloren registriert wurde und seine Gültigkeit verloren hatte?
2. Darf ein Mitgliedstaat die Anerkennung des umgetauschten Führerscheins gemäß Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 verweigern, wenn der Umtausch zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem der Mitgliedstaat, der den ursprünglichen Führerschein ausgestellt hatte, die Fahrerlaubnis bis zur Absolvierung von Nachschulungen entzogen hatte?
3. Darf ein Mitgliedstaat die Anerkennung des umgetauschten Führerscheindokuments jedenfalls ablehnen, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Frage nach der Anerkennung des Führerscheindokuments erhebt, auf der Grundlage konkreter und gesicherter Daten feststellen kann, dass die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt des Umtauschs des Führerscheindokuments nicht mehr bestand?
4. Darf ein Mitgliedstaat die Anerkennung des umgetauschten Führerscheindokuments jedenfalls dann ablehnen, wenn sich die Anerkennungsfrage auf einen Angehörigen des Mitgliedstaats bezieht, in dem sich die Frage nach der Anerkennung erhebt, und dieser Mitgliedstaat auf der Grundlage konkreter und gesicherter Daten feststellt, dass der Betroffene die Mindestnormen für die Ausstellung eines Führerscheins in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Umtauschs und/oder des Anerkennungsersuchens nicht erfüllte?
5. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126 dahin auszulegen, dass er zu einer Ungleichheit zwischen dem Angehörigen eines Mitgliedstaats, dem die Fahrerlaubnis erst wieder erteilt wird, nachdem er Nachschulungen absolviert hat, und einem Staatsangehörigen führt, dem ebenfalls Nachschulungen auferlegt wurden, der aber in der Zwischenzeit — gegebenenfalls unter Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis oder durch Umtausch auf der Grundlage eines Führerscheins, der seine Gültigkeit im Ausstellungsmitgliedstaat verloren hat — einen ausländischen Führerschein erwirbt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. 2006, L 403, S. 18).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 10. Juni 2020 —
Gtflifx Tv/DR**

(Rechtssache C-251/20)

(2020/C 297/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Gtflifx Tv

Kassationsbeschwerdegegner: DR

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Person, die in der Ansicht, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen im Internet verletzt worden seien, sowohl auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Inhalte als auch auf Ersatz des daraus entstandenen immateriellen und wirtschaftlichen Schadens klagt, gemäß dem Urteil eDate Advertising (Rn. 51 und 52) vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein ins Internet gestellter Inhalt zugänglich ist oder war, Ersatz des im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verursachten Schadens verlangen kann, oder dahin, dass sie gemäß dem Urteil Svensk Handel (Rn. 48) diesen Antrag auf Schadensersatz vor dem Gericht stellen muss, das für die Anordnung der Richtigstellung der Angaben und der Entfernung der verunglimpfenden Kommentare zuständig ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep Brussel (Belgien), eingereicht am 9. Juni 2020 —
Impexeco N.V./Novartis AG****(Rechtssache C-253/20)**

(2020/C 297/39)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep Brussel (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens*Berufungsklägerin:* Impexeco N.V.*Berufungsbeklagte:* Novartis AG**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 34 bis 36 AEUV dahin auszulegen, dass, wenn ein Markenarzneimittel (Referenzarzneimittel) und ein Generikum von wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen im EWR in den Verkehr gebracht worden sind, das Vorgehen eines Markeninhabers gegen den weiteren Vertrieb des Generikums im Einfuhrstaat durch einen Parallelimporteur, der dieses durch Anbringen der Marke des Markenarzneimittels (Referenzarzneimittel) umgepackt hat, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten führen kann?
2. Falls diese Frage zu bejahen ist: Ist das Vorgehen des Markeninhabers gegen diese Neukennzeichnung dann anhand der [nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996, Bristol-Myers Squibb u. a. (C-427/93, C-429/93 und C-436/93, EU:C:1996:282), so bezeichneten] BMS-Kriterien zu prüfen?
3. Ist es für die Antwort auf diese Fragen von Bedeutung, dass das Generikum und das Markenarzneimittel (Referenzarzneimittel) identisch sind bzw. nach Art. 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2001 über den Parallelimport die gleiche therapeutische Wirkung haben?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 9. Juni 2020 —
PI Pharma NV/Novartis AG, Novartis Pharma NV****(Rechtssache C-254/20)**

(2020/C 297/40)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep Brussel